

## Revision Landschaftsplanung

### Öffentliches Mitwirkungsverfahren > **Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV**

### Kantonale Nachprüfung / Stellungnahmen > **Änderungen aufgrund kantonaler Prüfung / Stellungnahme kantonaler Fachstellen**

Inhalt:	Seite
1. Ausgangslage .....	1
2. Gegenstand der Mitwirkung / kantonalen Vorprüfung .....	2
3. Durchführung des Verfahrens .....	2
4. Mitwirkungseingaben.....	2
5. Auswertung der Eingaben .....	3
6. Änderungen aufgrund kantonaler Prüfung / Stellungnahmen kantonaler Fachstellen (Steinbruch/Grube "Rain", Uferschutzzonen).....	7
7. Bekanntmachung .....	11

**Bearbeitung:**



**Stierli+Ruggli**  
Ingenieure+Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38  
4415 Lausen  
Telefon 061 / 921 20 11  
Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer:	74.036
Dok-Status:	Bericht
Verfasser:	EB
Version / Datum:	19.03.2012
Kontrolle / Freigabe:	

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörigen Verordnung (RBV) am 01. Januar 1999 ist eine veränderte übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonalen Ebene vorhanden. Mit dem neuen RBG wurde das bisherige Baugesetz (BauG) aus dem Jahre 1967 abgelöst. Damit ist insbesondere eine formelle Anpassung der kommunalen Planungsinstrumentarien erforderlich. Weitere geänderte sowie neue kantonale und eidgenössische Gesetze und Inventare gilt es zudem zu beachten.

Die vorhandenen Planungsinstrumente der Landschaftsplanung, bestehend aus dem Zonenplan und Zonenreglement Landschaft, wurden 1992 rechtskräftig. Diese Planungsinstrumente wurden durch verschiedene Mutationen bis heute fortlaufend angepasst. Im Weiteren sind Erwägungen des Regierungsrates, die aus der alten Planung resultieren, zu bereinigen. Eine gesamthafte Überarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft gegenüber den in den letzten Jahren erlassenen übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen ist bisher noch nicht erfolgt.

Im Weiteren ist die Landschaftsplanung mit der revidierten und seit 2000 rechtskräftigen Zonenplanung Siedlung zu koordinieren.

### **Folgende Planungsinstrumente wurden überprüft, angepasst bzw. neu erstellt:**

- Zonenplan Landschaft, 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft

## 1.2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung über die Arbeiten und den Stand der Planung laufend orientiert.

Die Instrumente der Revision Landschaftsplanung sind auch in verschiedenen Planungsstadien von den kantonalen Fachstellen geprüft und daraus resultierende Änderungen bzw. Ergänzungen in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen worden.

Der Gemeinderat hat nach Abschluss der umfassenden Planungsarbeiten die Bevölkerung am 12. April 2011 zu einer Orientierungsversammlung eingeladen und damit das Mitwirkungsverfahren (11. April – 6. Mai 2011) gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes eingeleitet. Die Bevölkerung wurde zudem über das Publikationsorgan der Gemeinde über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zur Reaktion und Eingaben aus der Bevölkerung.

Im Weiteren sind sämtliche Änderungen, die im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren erfolgten in diesem Bericht erläutert und beschrieben. Dabei handelt es sich um Forderungen des Kantones und Abklärungsresultate, die erst nach dem Mitwirkungsverfahren erfolgten. Da diese nicht in Zusammenhang mit einer Mitwirkungeingabe stehen, werden sie in einem separaten Kapitel Nr. 6 "Änderungen aufgrund kantonalen Prüfung / Stellungnahmen kantonalen Fachstellen" erläutert. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Steinbruch Rain und die Uferbereiche.

Somit ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die nach dem Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente einfließen, im Detail informiert. Für die beschlussfassende Einwohnergemeindeversammlung stehen nun die Planungsinstrumente bereit.

## 2 Gegenstand der Mitwirkung / kantonalen Vorprüfung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen, die während der Mitwirkungsfrist zur Information bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme auflagen.

### Planungsinstrumente als Entwürfe

- Zonenplan Landschaft, 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft

Der Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft bilden grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente. Diese Planungsinstrumente unterstehen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, werden anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und sind in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie in Rechtskraft erwachsen.

## 3 Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im Gemeindeanzeiger publiziert.

- Am 12. April 2011 hat der Gemeinderat Zunzgen die Bevölkerung zu einer Orientierungsversammlung eingeladen, an welcher die neuen Planungsinstrumente durch Mitglieder des Gemeinderates, der Kommission "SOKO Landschaftsplanung" sowie der Raumplanerin vorgestellt wurden.
- Öffentliche Einsichtnahme und Auskunftserteilung im Anschluss an die Orientierungsversammlung:

**vom 11. April 2011 – 06. Mai 2011**

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum **06. Mai 2011** an den Gemeinderat zu richten.

## 4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 3 Eingaben beim Gemeinderat Zunzgen eingegangen.

Nr. 1	Meier Fritz, Mühleholdenweg 2, 4455 Zunzgen Fiechter Thomas, Eichhof, 4455 Zunzgen	<u>Seite 3</u>
Nr. 2	Reiterclub Sissach, Reitplatzkommission RC Sissach Hans Lüthi, Birkenweg 3, 4455 Zunzgen	<u>Seite 5</u>
Nr. 3	Lenherr-Frutig Hannes, Auweg 32, 3628 Uttigen	<u>Seite 7</u>

## 5 Auswertung der Eingaben

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsbehörden führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

Somit können aufgrund der erfolgten Eingabenauswertung im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte angeführt werden.

### 5.1 Mitwirkungseingabe Nr. 1 (Meier, Fiechter)

#### 5.1 Begehren Thema "*Uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung*":

- Lockerung Landschaftsschutzzone im Gebiet Breiten / Lätten
- Als Ersatzmassnahme Definition einer neuen Naturschutzzone im Gebiet Breiten / Nästel

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz stehen innerhalb der Landschaftsschutz zonen im Vordergrund. Die landwirtschaftliche Nutzung wird unter Vorbehalt der definierten Schutzziele lediglich noch geduldet.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat hat die Eingabe zu einem Gespräch eingeladen. Dabei konnten die verschiedenen Argumente und Einwände diskutiert werden. Die Eingabe beurteilen die Landschaftsplanung grundsätzlich positiv. Es soll jedoch die Gewichtung der landwirtschaftlichen Nutzung den Anliegen des Naturschutzes gleichgestellt werden.

Die Gemeinde hat sich jedoch an übergeordnete Rahmen bei den Definitionen ihrer Zonenplaninhalte zu halten. Bei der Zuweisung der Landschaftsschutzzone sind die Inhalte und Forderungen des Kantonalen Richtplanes "Vorranggebiete Landschaft" zu berücksichtigen. Die von den Eingabern betroffenen Gebiete befinden sich innerhalb der Vorranggebiete Landschaft. Im übergeordneten Interesse sind diese von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten (siehe Objektblatt L 3.2, kantonaler Richtplan).

Die Gemeinde hat die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme betreffend Lockerung der Bestimmungen für Landschaftsschutz zonen erbeten. Insbesondere betrifft dies die Forderung der Eingabe für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Landschaftsschutzzone.

Es liegt im Interesse des Gemeinderates eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Gemeinderat begrüsst die Bereitschaft der Eingabe als Ersatzmassnahme eine neue Naturschutzzone im Gebiet Breiten zu schaffen. Zusammen mit den Eingabern und in Absprache mit den kantonalen Fachstellen konnte ein Ergebnis erzielt werden, welche für alle Beteiligte eine gute Lösung darstellt.

Mit den Zonenvorschriften wird im Gebiet Breiten, Lätten, Nästel eine Freihaltezone definiert, welche die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Beerenkulturen, Ackerbau etc.) berücksichtigt und dem Landschaftsschutz in genügender Weise gerecht wird. Die Arrondierung dieser neuen Freihaltezone ist unter Berücksichtigung der Landschaftskammer und einer sinnvollen Begrenzung erfolgt.

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Als Entwicklungsziel ist die Gliederung des Landschaftsraumes durch verschiedene Naturelemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen u.a.

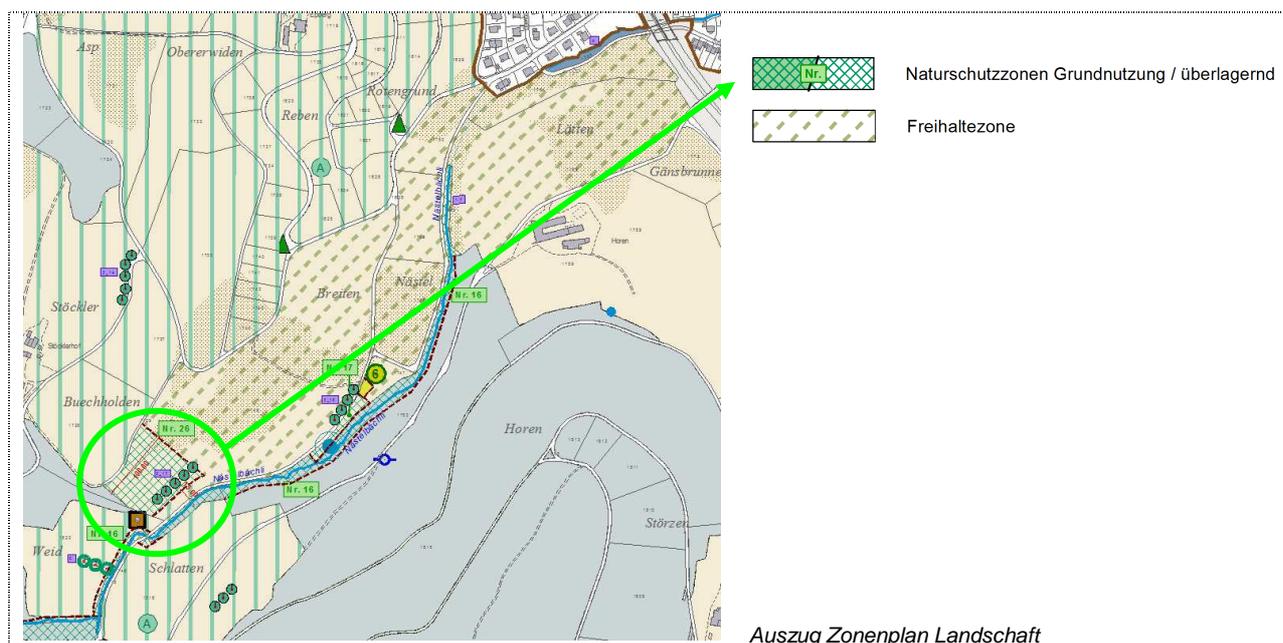
Daneben soll auf Parz. 1745 eine neue Naturschutzzone definiert werden. Die Nutzung ist auf eine extensive Bewirtschaftung auszurichten, wobei eine zurückhaltende Herbstweide möglich ist.

Entscheid Gemeinderat:

*Im Zonenplan Landschaft wird neu, gestützt auf die oben aufgeführten Argumente, eine **Freihaltezone** eingeführt.*

*Weiter wird eine **neue Naturschutzzone Nr. 26** definiert.*

*Neue Bestimmungen zur Freihaltezone und Naturschutzzone siehe unten stehend)*



*Das Zonenreglement Landschaft wird wie folgt ergänzt:*

*Bestimmungen zur neuen Freihaltezone (§ 12 "Freihaltezone")*

## § 12 Freihaltezone

### <sup>1</sup> Bedeutung Freihaltezone

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Hauptnutzung bleibt die landwirtschaftliche Produktion.

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

### <sup>2</sup> Entwicklungsziel

Eine Ausstattung und Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll gefördert werden.

Das **Zonenreglement Landschaft** wird wie folgt ergänzt:

Verbindlicher Anhang 1, Naturschutzzone neu " Naturschutzzone Nr. 26 "Extensiv genutzte Wiese, Gebiet Breiten"

### **Naturschutzzone "Extensiv genutzte Wiese, Breiten" Nr. 26**

Beschreibung: <i>Parz. 1745</i>	Extensiv genutzte Wiese in Hanglage.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Aufwertung der Wiese. Ausmagerung des Bestandes anstreben.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitttermin frühestens ab 15. Juni. Schnittgut wegführen. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifen (ca. 10%) stehen lassen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Grundsätzlich keine Beweidung (ausnahmsweise zurückhaltende Herbstweide möglich).</i>

## **5.2 Mitwirkungseingabe Nr. 2 (Reiterclub Sissach, Reitplatzkommission)**

### **5.2 Begehren Thema "Umzonung Parzelle Nr. 1791, Eimatt":**

- Umzonung der Parzelle Nr. 1791 bzw. Areale in der "Eimatt" (Landwirtschaftszone) in eine Spezialzone "Sport" zur Erstellung eines Reitplatzes

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Der Reiterclub Sissach ist seit längerem auf der Suche nach einem geeigneten Landstück, um einen Reitplatz (Ersatzstandort für best. Reitplatz in Tenniken) zu realisieren. Im Gebiet In der Ei / Eimatt hat der Reiterclub bereits vor einigen Jahren ein Projekt ins Auge gefasst. Dieses konnte aus verschiedenen Gründen damals nicht weiterverfolgt werden.
- Ohne entsprechende Infrastrukturanlagen wird es immer schwieriger, die beiden Springkonkurrenzen durchzuführen und damit besonders die sportliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Juniorinnen und Junioren zu fördern
- Es könnte ein Realersatz in Tenniken (Rückbau best. Reitplatz) geboten werden.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat hat die Eingaber zu einem Gespräch eingeladen. Dabei konnten die verschiedenen Argumente und Einwände diskutiert werden.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens will und muss der Reiterclub nun die Möglichkeit nutzen ihr Begehren betreffend Ausscheidung einer Spezialzone Reitsport im Gebiet "Eimatt / In der Ei" beim Gemeinderat zu deponieren. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es aufgrund übergeordneter Gesetze schwer möglich, diesbezüglich beim Gemeinderat vorstellig zu werden.

Der Reiterclub von Sissach betreibt zurzeit einen Aussenplatz in Tenniken, welcher in der Landwirtschaftszone liegt, jedoch nicht zonenkonform ist. Der Reiterclub bemüht sich nun um einen Ersatzstandort.

Den Eingebenen wurden die Randbedingungen und Konflikte aufgezeigt, die es bei einer Planung in dieser Landschaftskammer zu berücksichtigen gilt. Der Gemeinderat steht einer Spezialzone für Reitsport grundsätzlich positiv gegenüber. Er hat jedoch die übergeordneten Rahmen wie Grundwasserschutzzonen, Fruchtfolgeflächen, Waldgesetz etc. zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Mitwirkungsbehandlung die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme erbeten. Dabei hat die Gemeinde auf die Anfrage beim Amt für Raumplanung im Jahre 2000 hingewiesen, worauf der Kanton nicht grundsätzlich eine ablehnende Haltung eingenommen hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist auf eine vorzunehmende vertiefte Abklärung hingewiesen worden (Standortevaluation, Bedarfsnachweis, Gewässerschutz etc.).

Mit der heutigen Stellungnahme hat der Kanton insbesondere die Problematik des Grundwasserschutzes und die Waldnähe (Ausscheiden von statischen Waldgrenzen, Waldabstand etc.) aufgegriffen. Vor der Planung einer allfälligen Reitsportzone müssten die Grundwasserschutzzonenüberprüfung bzw. -anpassung vorgenommen resp. abgeschlossen sein.

Die Gemeinde überprüft zurzeit ihre Grundwasserschutzzonen. Dabei können zum heutigen Zeitpunkt die Gewässerschutzbereiche noch nicht abschliessend in ihrem Umfang festgelegt werden. Bei Untersuchungen der Grundwasserströme ist auch das Gebiet in der Ei betroffen. Wobei heute noch nicht klar ist, ob im Gebiet 'In der Ei' Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden müssen.

Insbesondere mit Blick auf die laufende Grundwasserschutzzonenplanung können keine Festlegungen in den Zonenvorschriften definiert werden, die eine Spezialzone Reitsport zulassen. Sie würden auch einer regierungsrätlichen Genehmigung nicht Stand halten.

Sofern aufgrund der Ergebnisse der Grundwasserschutzzonenplanung ein Weiterverfolgen der Zonenzuweisung zu einer Spezialzone für Reitsport im Gebiet "In der Ei" angegangen werden kann, wird der Gemeinderat den Reiterclub entsprechend informieren. Dabei sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen und Detailinformationen zusammenzutragen. Eine Anpassung der Zonenvorschriften kann jedoch nur mit einer Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft erfolgen, die sämtliche Verfahrensschritte zu durchlaufen hat.

Der Kanton hat signalisiert, dass bei Vorliegen der Grundwasserschutzzonenplanung, die nicht in Konflikt mit dem Gebiet In der Ei steht, eine Mutation der Zonenvorschriften Landschaft in diesem Gebiet angegangen werden kann. Vorbehalten für eine allfällige Genehmigung, bleiben jedoch übergeordnete Rahmenbedingungen wie Standortevaluation, Bedarfsnachweis, Waldgrenzen etc.

Aufgrund der oben aufgeführten Erläuterungen werden die Zonenvorschriften Landschaft nicht angepasst. Im Rahmen der Eingabe der Landschaftsplanung in das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren wird auf die Eingabe des Reiterclubs Sissach im Speziellen eingegangen.

Entscheid Gemeinderat:

*Der Gemeinderat hält, gestützt auf die dargelegten Gründe heute an den Bestimmungen im Zonenplan und Zonenreglement fest (keine Ausscheidung einer Spezialzone für Reitsport).*

*Im Planungsbericht zur regierungsrätlichen Genehmigung der Landschaftsplanung von Zungen wird auf die spezielle Situation 'In der Ei' aufgrund der laufenden Grundwasserschutzzonenplanung hingewiesen.*

*Die Gemeinde wird nach Abschluss der Grundwasserschutzzonenplanung das Thema, sofern der Reiterclubs Sissach ein Weiterverfolgen wünscht, wieder aufgreifen. Dabei sind der Bedarf für eine Spezialzone Reitsport und weitere Details gemäss Forderungskatalogs des Kantones vorabzuklären.*

*Ist die Ausscheidung einer Spezialzone für Reitsport gemäss übergeordneter Gesetzgebung möglich, sollen mit einer Mutation die Zonenvorschriften Landschaft angepasst werden.*

### 5.3 Mitwirkungseingabe Nr. 3 (*Lehnherr-Frutig*)

#### 5.3 *Begehren Thema "Umzonung Parzelle Nr. 1941 in Wohnbauzone II*

- Umzonung der Parzelle Nr. 1941 (Bergmätteli) in die Wohnbauzone II

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Gemeindeversammlung hat im Jahre 1978 einer Zuweisung von Parz. 1941 zur Wohnbauzone zugestimmt. Der Regierungsrat hat jedoch die Einzonung dannzumal, aufgrund einer damals verhängten Sperrfrist, während 15 Jahren keine Einzonungen mehr zu bewilligen, nicht genehmigt.
- Es wurden mehrfach Anträge für eine Einzonung an den Gemeinderat gerichtet (12. Sept.1996, 05. April 1999, 12. Oktober 2006).

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Zuerst ist anzumerken, dass die Eingabe keinen direkten Zusammenhang mit der Landschaftsplanung hat. Begehren für eine Zuweisung zur Wohnbauzone hat im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften Siedlung zu erfolgen.

Diese Möglichkeit hat der Eingeber im Jahre 1999, während der Planungsphase Revision Siedlungsplanung wahrgenommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist das Gesuch als Partikularbegehren vom Gemeinderat abgelehnt worden.

Die Situation hat sich bis heute nicht verändert. Hinzu kommt, dass der Kanton heute eine restriktivere Linie fährt und Einzonungen nur ausnahmsweise und gestützt auf stichhaltige Begründungen für die Planungsmassnahme, genehmigen wird.

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Begehren. Er kann jedoch nicht übergeordnetes Recht missachten und kann daher auf das Anliegen nicht eintreten.

Entscheid Gemeinderat:

*Die Zonenvorschriften Landschaft werden, gestützt auf die dargelegten Gründe, nicht angepasst.*

## **6 Änderungen aufgrund kantonaler Prüfung / Stellungnahmen kantonaler Fachstellen** (Steinbruch/Grube "Rain", Uferschutzzonen)

Im Rahmen von Planungsarbeiten kommt es immer wieder vor, dass auch Anpassungen der Planungsinstrumente vorgenommen werden müssen, welche erst nach dem Mitwirkungsverfahren abschliessend behandelt werden konnten. Gründe dafür sind z.B. übergeordnete Erlasse von Bund und Kanton, noch nicht abgeschlossene Abklärungen von kantonalen Fachstellen.

Für die Gemeinde Zunzgen können zwei Bereiche aufgeführt werden, bei welchen die nötigen Entscheidungsgrundlagen nun erst nach dem Mitwirkungsverfahren vorlagen. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Steinbruch/Grube Rain und die Uferbereiche. Nachfolgend werden die Änderungen erläutert und beschrieben.

## 6.1 Zonenplan / Zonenreglement Landschaft "Gebiet Rain"

### 6.1 Naturschutzzone "Steinbruch/Grube Rain" Nr. 7

Die Nutzung dieses Gebietes hat eine lange Geschichte hinter sich. Dabei ist immer wieder die Frage der Zwischennutzung aufgetaucht, welche die Fachstellen des Kantones, die Gemeinde und die Grundeigentümerschaft beschäftigt haben.

Im Rahmen der Landschaftsplanung musste nun eine Lösung gefunden werden, die gegenüber den gesetzlichen Auflagen und Anforderungen Bestand haben.

Einerseits sind die natur- und geologiewissenschaftlichen Bestandteile und Einblicke von grossem Wert. Dies wurde auch mit dem Naturinventar 2009 im Speziellen hervorgehoben. Auf der anderen Seite hat seit Jahren ein Zwischenlager für sauberes Material auf Niveau Kantonsstrasse bestanden.

Im Entwurf des Zonenplanes Landschaft wollte die Gemeinde mit der vorgeschlagenen Lösung allen Aspekten gerecht werden. Es sollten die Naturwerte, Kleinstrukturen etc. in den Felserassen erhalten und gepflegt, die Waldflächen naturnah unterhalten werden und auf Niveau Kantonsstrasse temporär abgelagertes sauberes Material zwischengelagert werden können.

Die Prüfung durch den Kanton hat ergeben, dass aufgrund übergeordneter gesetzlicher Grundlagen (z.B. kantonaler Richtplan) und unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse, eine Bewilligung für ein Zwischenlager nicht ausgesprochen werden kann.

Abschliessend kann erwähnt werden, dass in den Verhandlungen und Gesprächen mit dem Kanton der Naturwert dieses Gebietes hervorgehoben wurde und daher im Interesse des Kantones möglichst erhalten bleiben soll.

In diesem Sinne sind auch die Zonenvorschriften entsprechend angepasst worden. Die Naturschutzzone bleibt bestehen und wird als "sehr wertvoll" (kantonal schützenswert) eingestuft. So ergibt sich die Möglichkeit, das Areal in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte überzuführen.

Im Zonenreglement wird der Passus betreffend Zwischenlager gestrichen. Auf Niveau Kantonsstrasse ist eine extensive Bewirtschaftung und Nutzung zugelassen.

Entscheid Gemeinderat:

*Im Zonenplan Landschaft wird der Eintrag Umschlagplatz gestrichen und das Areal als Naturschutzzone Nr. 7 mit Grundnutzung Naturschutz eingetragen.*



Auszug Zonenplan Landschaft

Das **Zonenreglement Landschaft** wird wie folgt angepasst (Änderungen **fett** hervorgehoben):  
 Verbindlicher Anhang 1, Naturschutzzone "Steinbruch / Grube, Rain" Nr. 7

<b>Bedeutung:</b>	<b>Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)</b>
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p><i>Felsenterrassen offen lassen. Verbuschung der Felsenterrassen verhindern.</i></p> <p><i>Fördern und Erhalten von Kleinstrukturen und Kleinbiotopen, insbesondere von feuchten und trockenen Stellen. Im nördlichen (absonnigen) Bereich fördern von Pioniergehölzen (Salweide, Weiden etc.) als Lebensraum für Schmetterlinge.</i></p> <p><i>Waldflächen nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues pflegen. Förderung eines Totholzanteiles. Berücksichtigung der Schutzziele und Pflege bei der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i></p> <p><i>Extensive Bewirtschaftung und Nutzung der ebenen Flächen auf Niveau Kantonsstrasse. <del>Zugelassen wird temporär abgelagertes sauberes Material. Nutzung und Bewirtschaftung in Absprache mit der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen.</del></i></p>

## 6.2 Zonenreglement Landschaft, Bereich Uferschutzzone

### 6.2 § 13 "Uferschutzzone"

Gestützt auf eidgenössische und kantonale Gesetzesbestimmungen müssen bei allen Fließgewässern in Beachtung der Gerinnesohle Uferschutzzonen ausgeschieden werden, die die Uferbereiche schützen.

Durch eine Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung im Juni 2011 wird der Kanton verpflichtet den Gewässerraum zu bezeichnen und zusätzlich Grundlagen und Vorgaben auf kantonomer Ebene (kantonomer Richtplan) zu schaffen.

Auf Empfehlung der kantonomer Fachstellen sollen, bis zum Vorliegen der kantonomer Randbedingungen, die Schutzziele und Schutzvorschriften auf einen Erhalt der Uferbestockung und extensive Bewirtschaftung der Uferbereiche ausgerichtet werden. Bereits heute regeln verschiedene eidgenössische Gesetze wie ChemRRV, DZV (Pufferstreifen, Anwendung von Hilfsstoffen etc.) den Umgang mit den Uferbereichen, die auch den Bewirtschaftern hinlänglich bekannt sind oder sein sollten.

Sobald die kantonomer Vorgaben vorhanden sind, müssen die Gemeinden ihre Planungen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend anpassen (z.B. Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft).

Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vorliegende Bestimmungen zu den Uferschutzzonen haben diese Empfehlung bereits teilweise berücksichtigt. Es sind jedoch, vorallem auch in der Kommentarspalte, einige Anpassungen notwendig.

Im orientierenden Anhang 2 wird auf die Übergangsbestimmung hingewiesen.

## § 13 Uferschutzzonen

### <sup>1</sup> Schutzziel

*Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.*

### <sup>2</sup> Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Gebüschsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- ~~das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);~~
- ~~Tränkstellen für Vieh;~~
- ~~neue Wege.~~

### <sup>3</sup> Pflege / Aufwertung

Die Uferbereiche sind durch pflegerische Massnahmen naturnah zu erhalten und zu pflegen. **Wo eine Ufervegetation fehlt, sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.**

~~Dazu gehört die Freihaltung des Durchflussprofils, abschnittsweise Mähen krautiger Ufervegetation, etappenweises periodisches durchforsten und teilweise auf den Stock setzen der Gebüsche. Das Schnittgut ist wegzuführen.~~

~~Beeinträchtigte Uferbereiche oder Uferbereiche ohne Ufervegetation sind zu renaturieren. Dabei ist darauf zu achten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (einheimische Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder andere typische uferbegleitende Vegetation). Die Ufervegetation ist, wenn nötig, durch einen Weidezaun zu schützen.~~

~~Ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte sind zulässig. Diese sind grundsätzlich ingenieurbologisch auszuführen.~~

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG, Art. 21 NHG

**Anmerkung:** Zonenplan und Zonenreglement sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonalen Vorgaben anzupassen (Umsetzung Änderung der eidg. GschV auf kantonaler Ebene, Anpassung GschV vom 1. Juni 2011).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Definition Gewässerraum, Nutzung und Bewirtschaftung) gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (vgl. Anhang 2, Kapitel 3.1).

Das Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche siehe orientierender Anhang 2, Kapitel 1.2).

Die im öffentlichen Interesse liegenden Festlegungen und Massnahmen im Strassennetzplan (z.B. Fuss- und Wanderwege) können im Rahmen der Ausnahmeregelung zugelassen werden.

### 3. ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR UFERBEREICHE

#### 3.1 Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 13 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)**

<sup>1</sup> Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

<sup>2</sup> Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

#### **Art. 41c, Absatz 1 und 2, GschV**

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

## 7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung wird im Gemeindeanzeiger publiziert.

Zunzgen,

**Gemeinderat Zunzgen**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter: